

Landkreis Mansfeld-Südharz Ordnungsamt – Untere Jagdbehörde Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen

Antrag

auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheines

am

	Ich boontroop hierwit die Zuleggen	a zur Drüfung zuvales Erlan	gung main	os orston Inadacho	inas
	Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheines. Zur Person gebe ich an:				
٠	Name, Vorname ggf. Geburtsnahme				
	Geburtsdatum	Geburtsort			
•	Beruf	Geburtsname der Mutter		Staatsangehörigkeit deutsch	andere
:.	Ich bin an folgendem(n) Ort(en) bei de Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort a)	Meldebehörde als wohnhaft	gemeldet:		gemeldet seit dem
	b) Van dieser Wahnung baha ich dar Maldebahärde gegenüber als	Hauptyohnung erklätt die Wohnung in: 1)			
	Von dieser Wohnung habe ich der Meldebehörde gegenüber als Hauptwohnung erklärt die Wohnung in: 1)				
١.	□ Ich melde mich zum ersten Mal zur Jägerprüfung an. □ Ich habe an einer Jägerprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden Im Jagdjahr: bei der Jagdbehörde in:				
. [Da ich noch minderjährig bin, verweise ich auf die untenstehende Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreterin/ meines gesetzlichen Vertreters				
	Mir sind keine Gründe bekannt, derentwegen mir der Jagdschein versagt werden könnte. (Versagungsgründe siehe Rückseite)				
_	Zur Prüfung Ihrer jagdrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohngemeinde ein, weshalb die oben einzutragenden Daten erhoben werden müssen. Die Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) habe ich anhand des anliegenden Merkblattes gelesen und zur Kenntnis genommen. (Kenntnisnahme und Bestätigung ist zwingend erforderlich)				
	Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers		Anlaş	gen:	
[Bei Minderjährigen: Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten		☐ Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch (min. für die Dauer der Prüfung)		
		1	1		

§ 17 BJagdG Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
 - 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind:
 - 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 - 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 - 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
 - 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 - 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 - 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 - 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie
 - 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 - 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 - 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
- 1. a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

- 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
- 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
- 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.